

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/1968, 14/3108

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes und der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern

§ 1

Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

Das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-U), geändert durch § 20 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 wird „§ 2 Abs. 1“ durch „§ 2 Abs. 2“ ersetzt.
2. In Art. 23 Abs. 1 wird „§ 6a“ durch „§ 15“ ersetzt.
3. Art. 24 erhält folgende Fassung:

„Art. 24

Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen

(1) ¹Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die von den Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 und 3 des Raumordnungsgesetzes erfasst werden, können untersagt werden

1. zeitlich unbefristet, wenn Ziele der Raumordnung entgegenstehen,
2. zeitlich befristet, wenn zu befürchten ist, dass die Verwirklichung in Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung befindlicher Ziele der Raumordnung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

²Die befristete Untersagung kann in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 auch bei behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen von

Personen des Privatrechts erfolgen, wenn die Ziele der Raumordnung bei dieser Entscheidung nach § 4 Abs. 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes erheblich sind.

(2) ¹Die Untersagung obliegt der obersten Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien. ²Äußert sich ein beteiligtes Staatsministerium nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheidentwurfs, gilt das Einvernehmen als erteilt. ³Die in Satz 1 begründeten Zuständigkeiten können durch Rechtsverordnung der Staatsregierung ganz oder teilweise auf nachgeordnete Behörden übertragen werden.

(3) Die Untersagung erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag eines Planungsträgers, dessen Aufgaben durch die zu untersagende Planung oder Maßnahme berührt werden.

(4) Der Träger der zu untersagenden Planung oder Maßnahme ist zu hören.

(5) ¹Die befristete Untersagung kann wiederholt werden. ²Ihre Gesamtdauer darf zwei Jahre nicht überschreiten.

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) ¹Muß der Träger der untersagten Planung oder Maßnahme auf Grund der Untersagung einen Dritten entschädigen, so ersetzt ihm der Freistaat Bayern die hierdurch entstehenden notwendigen Aufwendungen. ²Die Ersatzleistung ist ausgeschlossen, wenn die Untersagung von dem Planungsträger verschuldet ist oder aus Anlaß der Untersagung aus anderen Rechtsgründen Entschädigungsansprüche bestehen.“

§ 2

Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern

In der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 25. Januar 1994 (GVBl S. 25, ber. S. 688, BayRS 230-1-5-U), geändert durch Art. 1 § 5 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311, ber. S. 540), wird das in der Anlage zu § 1 enthaltene Landesentwicklungsprogramm Bayern wie folgt geändert:

1. In Ziel B VII 4.1 wird folgender Satz angefügt:

„In Garching ist eine Forschungs-Hochflussneutronenquelle der Technischen Universität München (FRM II) als Ersatz der bisherigen Neutronenquelle zu errichten.“

2. Es wird folgendes neue Ziel B X 3.3 eingefügt:

„Der Aus- und Neubau der ICE-Strecke Nürnberg-(Erfurt) als Bestandteil des Verkehrsprojekts Deutsche Einheit - Schiene - Nr. 8 „Aus- und Neubaustrecke Nürnberg-Erfurt-Halle/Leipzig-Berlin“ ist mit besonderer Dringlichkeit zu verwirklichen.

Der Ausbau der Eisenbahnstrecke (Stuttgart-Ulm)/Neu-Ulm-Augsburg-München – im Abschnitt Augsburg-München durchgehend viergleisig – ist als wichtiger Bestandteil des nationalen sowie des europäischen Hochgeschwindigkeitsnetzes umgehend zu verwirklichen.“

3. Die bisherigen Ziele B X 3.3 bis 3.6 werden Ziele B X 3.4 bis 3.7.

4. Es wird folgendes neue Ziel B X 4.2 eingefügt:

„Die „Verkehrsprojekte Deutsche Einheit“

- A 9 sechsstreifiger Ausbau Nürnberg-Hof-(Berlin)
- A 71 Schweinfurt-(Suhl-Erfurt)
- A 73 Lichtenfels-(Suhl)

sind mit besonderem Vorrang zu verwirklichen.

Folgende Lücken im bestehenden Autobahnnetz sind wegen ihrer herausragenden Bedeutung zu schließen:

- A 6 Amberg-Waidhaus
- A 7 Nesselwang-Füssen
- A 70 2. Fahrbahn Knetzgau-Eltmann
- A 93 Mitterteich-Hof (A 72)
- A 94 München-Simbach-Pocking auf der Trassenführung über Dorfen
- A 96 München-Lindau
- A 99 Autobahnring München (Westabschnitt)

Planung und Bau dieser Maßnahmen sind zügig weiterzuführen.

Für die Verbesserung der Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit der bestehenden europäischen Transversalen sind folgende Strecken vorrangig sechsstreifig auszubauen:

- A 3 Nürnberg-Würzburg-Aschaffenburg
- A 8 (West) München-Augsburg-Ulm
- A 8 (Ost) Rosenheim-Felden (Chiemsee)

Von den geplanten zweibahnigen Bundesstraßen sind vor allem folgende Strecken rasch zu verwirklichen oder fertigzustellen:

- B 2/B 17 Donauwörth-Augsburg-Landsberg a. Lech
- B 15neu Regensburg-Rosenheim, insbesondere im Abschnitt Regensburg-A 94
- B 19 Kempten-Immenstadt
- B 85 Amberg-Schwandorf-Cham
- B 173 Lichtenfels-Kronach“

5. Die bisherigen Ziele B X 4.2 bis 4.7 werden Ziele B X 4.3 bis 4.8.

6. Ziel B XI 7 erhält folgende Fassung:

„Das „Energieprogramm für Bayern - Teil: Standorticherungsplan für Wärmekraftwerke“ wird vom Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als fachlicher Plan im Sinne von Art. 15 BayLplG aufgestellt und mit Zustimmung des Bayerischen Landtags mit der Maßgabe fortgeschrieben, dass auf die Sicherung neuer Standorte für Kernkraftwerke verzichtet wird.“

§ 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf § 2 beruhenden Teile des LEP können nach Maßgabe der einschlägigen Ermächtigungsgrundlage durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 4

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2000 in Kraft.

Der Präsident:

Böhm